



BEKANNTMACHUNG

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans" - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellungsbeschluss

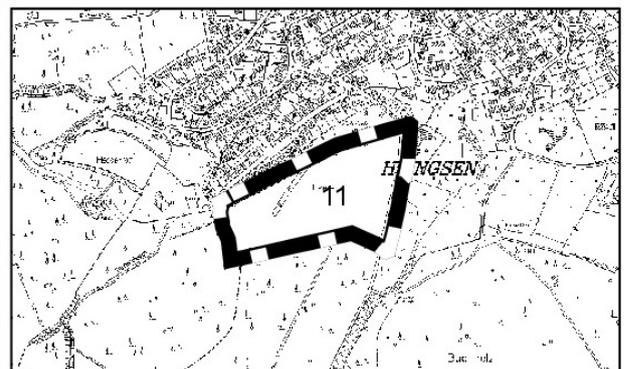
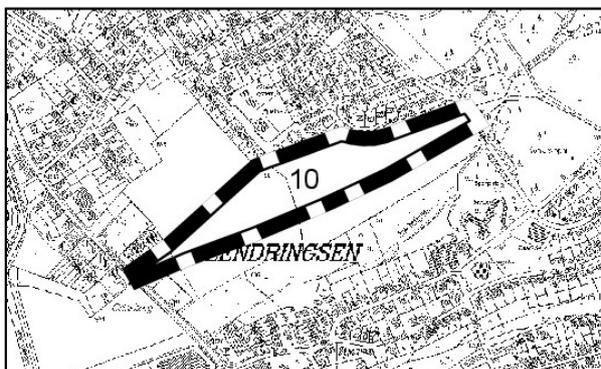
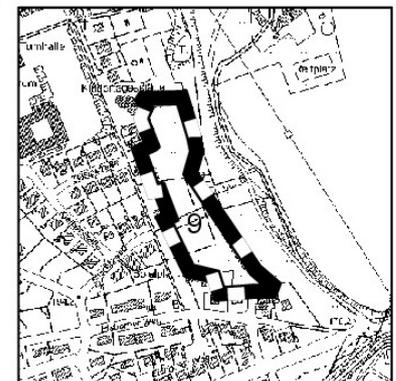
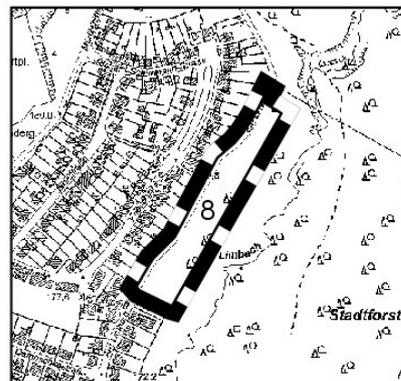
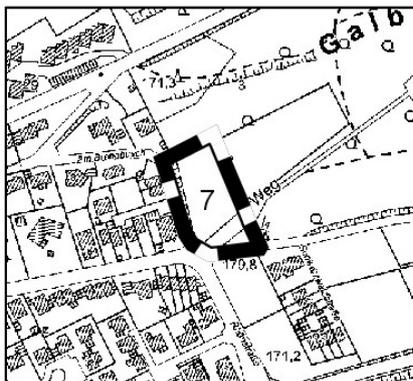
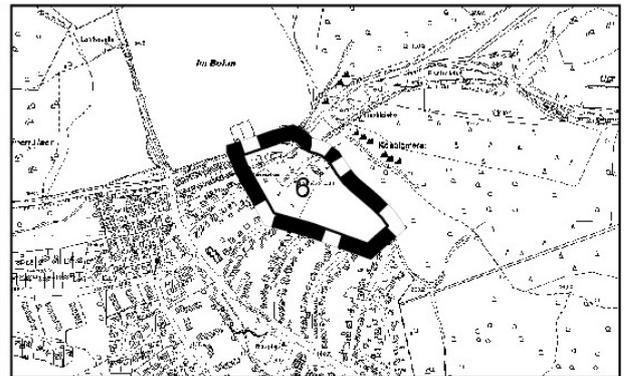
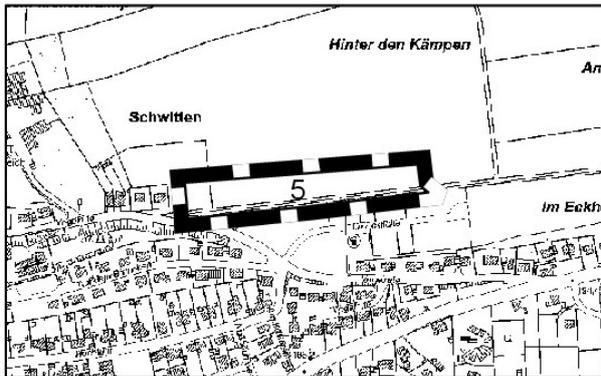
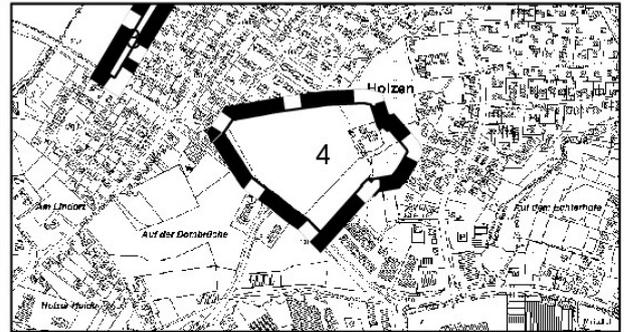
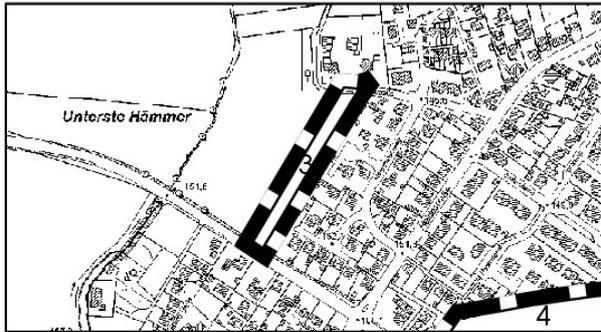
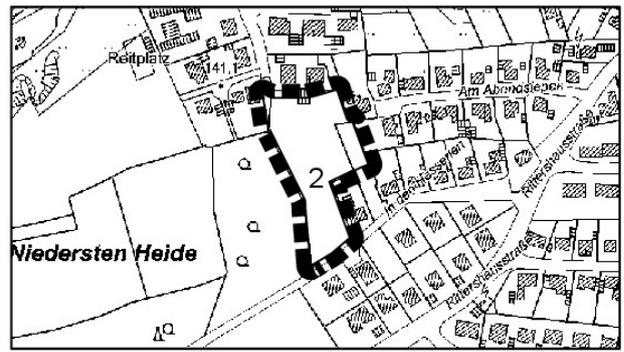
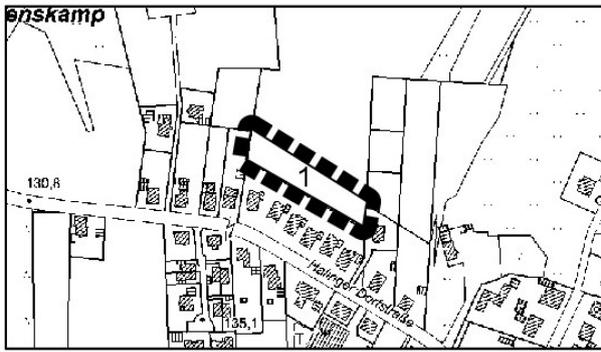
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ (Feststellungsbeschluss)

- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ entsprechend der beigefügten Planzeichnungen.*
- b) *Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.*
- c) *Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.*

Ziel der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, insgesamt elf Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha zurückzunehmen und als Freiraum darzustellen, um – entsprechend regionalplanerischer Vorgaben – eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Antrag vom 05.01.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 13.02.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-002 die Genehmigung für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland).

Einsichtnahme

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 23.02.2024

In Vertretung

gez. Henni Krabbe

Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren> veröffentlicht.